

Eine Vernachlässigung kann bis zu einem Grade ansteigen, wo sie sich zur criminellen Untersuchung eignet, eben so gut als die Verletzung der Amtspflicht, das ist gar nicht zweifelhaft; dagegen giebt es aber auch so geringe Vernachlässigungen, namentlich z. B. wenn die Frist zur Berichterstattung einmal nicht inne gehalten wird, daß solche kaum als wahre Verletzung der Amtspflicht erscheinen können. Wie der Artikel gefaßt ist, steht es nun dem Betheiligten frei, in jedem Falle einer Vernachlässigung, selbst in dem eben beispielsweise erwähnten, auf criminelle Untersuchung gegen den Beamten anzutragen. Ich setze den Fall, ein Amtshauptmann hat Commission bekommen, an einen Ort sich zu begeben und daselbst ein Geschäft zu besorgen, er ist aber nicht im Stande gewesen, binnen 4 Wochen dazu zu kommen. Da würde nun die Partei berechtigt sein, eine Klage wegen Vernachlässigung seines Amtes gegen ihn einzubringen. Eine solche Verzögerung, die doch höchstens auf disciplinellen Wege von der vorgesetzten Behörde gerügt werden kann, würde, weil jene Worte im Criminalgesetzbuch stehen, auch bei dem Criminalrichter angebracht werden können. Das kann man doch unmöglich wollen. Um nun Mißverständnissen vorzubeugen, halte ich den Vorschlag des Hrn. Bürgermeister Wehner für ganz zweckmäßig. Es wird dadurch Nichts verloren, denn Fälle, die sich wirklich zur Criminaluntersuchung eignen, werden stets unter der Klasse der Verletzungen der Amtspflichten begriffen sein. Man wende mir nicht ein, daß keine Criminalstrafe in den von mir bezeichneten Fällen eintreten werde. Selbst wenn der Beamte wegen der angeschuldigten Vernachlässigung ganz frei gesprochen wird, bleiben ihm die Unannehmlichkeiten einer Untersuchung, wohl auch Kosten, und ob es gerade jetzt gut wäre, Jedem Mittel an die Hand zu geben, um die Beamten einzuschüchtern und zu entmuthigen, das bezweifle ich.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir einen vermittelnden Vorschlag. Dürfte es nicht zweckmäßig sein, die Frage über das Wehnersche Amendement bis zu dem Artikel 297. auszusetzen? Es ist zu diesem Artikel bereits ein Amendement von dem Secretair Hark bei der Deputation eingereicht, von ihr jedoch noch nicht verathen worden. Es dürfte das Bedenken durch einen Zusatz beseitigt werden. Den Satz ganz hinwegzulassen, scheint mir vor der Hand bedenklich, da eine Vernachlässigung immer der Pflicht zuwider läuft. Wenn man aber die Worte wegläßt, so könnte wohl daraus gefolgert werden, eine Vernachlässigung solle strafbar sein. Es würde also bis zu jenem Artikel auszusetzen sein, und dort ließe sich vielleicht ein Auskunftsmittel finden.

D. Großmann: Das Wehnersche Amendement scheint von großer Wichtigkeit zu sein. Wie der Hr. Secr. Hark richtig bemerkt, finde ich das Gebiet der Disziplin und das Criminalgebiet vollständig vermischt. Die Vernachlässigung ist ein Vergehen, eine Abirrung vom rechten Wege, aber ein Verbrechen, ein Durchbrechen aller Schranken ist sie durchaus nicht. Eine Vernachlässigung kann stattfinden im Drange der Geschäfte aus rein menschlicher Vergesslichkeit, aus tausend andern Gründen, welche

die Härte einer solchen Bestimmung nicht rechtfertigen. Was kann der Staat damit gewinnen, oder wie kann der Beamte dadurch ermuntert werden? der Letztere, der Beamte, wird geradezu in die Willkühr seiner Vorgesetzten gegeben, und es wird ihm eine Fessel angelegt, die bei humanen Vorgesetzten nicht schwer zu tragen sein dürfte, aber Einschüchterung der Gemüther und Terrorismus erzeugen muß, bei dem keine freudige Pflichterfüllung stattfindet und der Staat Nichts gewinnen kann. Ich beziehe mich auf einen unlängst in die Pölytischen Jahrbücher eingerückten Aufsatz. Der setzt es klar auseinander, daß der Staat eigentlich in diesen Zeiten auf seine Beamten bauen, und wo es nicht eine Pflichtverletzung gilt, sie nicht ohne Noth compromittiren muß. Der Vorschlag des Bürgermeister Wehner verdient die höchste Beachtung, und ich wünschte eine Entscheidung hierüber bei dieser Paragraphe.

Königl. Commissair D. Groß: Ich wiederhole die Bemerkung, daß ein Minimum der Strafe nicht vorgeschrieben, also auch nur die geringste Strafe eintreten kann. Was aber die Vernachlässigung der Amtspflichten selbst anbetrifft, so würde es nicht angemessen sein, einzelne Beispiele hier aufzustellen. Ich kann aber versichern, daß auch bloße Nachlässigkeit manchmal zu einem solchen Grade steigt und so lange fortgesetzt wird, daß es höchst bedenklich sein würde, wenn man durch die Weglassung dieses Wortes die Vernachlässigung gleichsam als zulässig und nicht strafbar anerkennen wollte.

D. Großmann: Ich erkläre mich nicht gegen die Verletzung der Pflicht, sondern nur gegen die Vernachlässigung. Der Verletzung der Pflicht will ich ihr Recht im Criminalgesetzbuche widerfahren wissen, aber die bloße Vernachlässigung derselben gehört nicht herein.

Referent Prinz Johann: Ich würde mir die Frage erlauben, ob man die Paragraphe nicht bis zum 297. Art. aussetzen wolle? Es würde nicht vorgegriffen werden.

Bürgermeister Wehner: Es wird meinem Amendement keinen Eintrag thun, ob es jetzt oder später zur Berathung kommt.

Referent Prinz Johann: Ich war der Meinung, die Abstimmung könne ganz ausgesetzt bleiben.

v. Biederman: Verlezen und vernachlässigen sind Gegensätze. Sollen diese Worte vielleicht bloß ein Handeln und Unterlassen ausdrücken, so würde ich Nichts dagegen sagen, da man durch Beides seiner Amtspflicht entgegen handeln kann.

Königl. Commissair D. Groß: Dagegen erwiedere ich, daß durch die Worte: Verlezen und Vernachlässigen, dolus und culpa haben bezeichnet werden sollen.

Bürgermeister Wehner: Meine Absicht ist hauptsächlich die, das Verlezen in dem Criminalgesetzbuche zu lassen und das Vernachlässigen in das Disciplinarverfahren zu verweisen. Der Königl. Commissair könnte sich recht wohl damit einverstanden erklären, die Berathung hierüber bis zum 297. Art. auszusetzen.

Königl. Commissair D. Groß: Will die geehrte Kammer